

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.05.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0103 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)
Besetzung der Gremien

Vorlage vom: 28.04.2021

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind der Vorstandsvorstand und die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) neu zu besetzen.
Hierzu sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass der/die Fachdezernent*in den Magistrat kraft
Amtes im Vorstandsvorstand vertritt.
2. Der Magistrat wählt 2 weitere Vertreter*innen für den Vorstandsvorstand und leitet die
Vorlage zur weiteren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 6 Stadtverordnete in die Verbandsversammlung.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.04.2021

Gemäß §§ 5 und 9 der Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen in der Fassung vom 07.12.1998 gehören dem Verwaltungsverband und der Verbandsversammlung an:

Verbandsvorstand

Der Magistrat nimmt die Entsendung des Fachdezernenten/ der Fachdezernentin zur Kenntnis und wählt 2 weitere Magistratsmitglieder in den Verbandsvorstand.

·Listenwahl·

Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Satzung wählt die Stadtverordnetenversammlung 6 Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen in die Verbandsversammlung.

·Listenwahl·

Die Listen sind so zu besetzen, dass im Falle eines Ausscheidens ausreichend Nachrücker*innen zur Verfügung stehen. Sollte eine Liste während der Legislaturperiode ausgeschöpft werden, bliebe der Platz unbesetzt.

Ein Mitglied des Verbandsvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein. Gleiches gilt für die Stellvertreter*innen.

Gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz sollen die kommunalen Gremien möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ich bitte Sie, bei der Aufstellung der Personen hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Darmstadt, den 28.04.2021

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister